

träge auf Ermittlung unbekannter Verfasser beleidigender Schriften müssen nicht nothwendig, sondern können bei der Polizeibehörde angebracht werden, und sie hat dann in beiden Fällen nach einerlei Grundsätzen zu handeln, nämlich zu prüfen, ob eine Beleidigung oder etwas Strafbares vorliegt. Findet sie das, so hat sie zu verfügen, ohne erst den Antrag von der Justizbehörde abzuwarten. Ich weiß nicht, ob diese Erklärung die Zweifel des Herrn Secretairs gelöst hat.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin dem Herrn Regierungscommissar für diese mir vollkommen genügende Erklärung sehr verbunden.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Da ich einmal das Wort habe, so erlaube ich mir noch wenige Bemerkungen, die nach der gründlichen Behandlung des Deputationsberichts beinahe überflüssig erscheinen könnten. Sie würden es auch sein, wenn nicht das Ministerium in mehreren Beziehungen bloß entschuldigt worden wäre, während es glaubt, völlig gerechtfertigt zu sein. Zuvörderst wurde in Zweifel gestellt, ob die Regierung nicht gleich das augenscheinliche Mißverständnis, was hier entweder zwischen beiden Kammern oder zwischen Regierung und Kammern vorwaltete, als Grund hätte annehmen sollen, um die Publication des Gesetzes zu beanstanden, und zwar auf drei Jahre. Nun gebe ich der geehrten Kammer zuvörderst zu erwägen, welchen Mißdeutungen so ein Aufschub ausgesetzt gewesen wäre, wo es darauf ankam, die längst und viel begehrte Censurfreiheit der Schriften über 20 Bogen auszusprechen. Ich glaube aber auch, die Regierung hätte ihn nicht gerechtfertigen können, deswegen nicht, weil ihr nicht einmal ein Antrag vorlag, noch weniger der Antrag als eine Bedingung, eine *conditio sine qua non* des Beitrittes zu dem Gesetzentwurf gestellt war. Aber auch noch ein dritter Grund lag vor, der ganz besonders geltend gemacht werden muß. Gesezt nämlich, es wäre ein Antrag gestellt worden, ein Antrag, mit dem aber die Regierung aus den jetzt entwickelten Grundsätzen nicht einverstanden sein konnte, ein Antrag auf eine neue, abnorme und exceptionelle gesetzliche Bestimmung. Was konnte die Folge eines Antrages sein, mit dem sich die Regierung nicht vereinbaren konnte? Keine andere, als daß es für jetzt beim Alten bleibt. Und was ist das Alte? Die Bestimmung der Verordnung von 1836. Nun möchte vielleicht eine andere Ansicht zu fassen sein, wenn diese Bestimmung des §. 52 eine neue Bestimmung gewesen wäre; das war sie aber nicht, vielmehr war sie bloß eine Geltendmachung allgemeiner Rechtsgrundsätze für einen besondern Fall, nämlich des Rechtsgrundsatzes, daß der Polizeibehörde bei der Vortuntersuchung mit der Justizbehörde concurrente Kompetenz zusteht. Die Gründe dafür sind von allen Seiten angeführt worden, weshalb es wenigstens großen Bedenken und Schwierigkeiten unterlegen wäre, im Sinne eines solchen Antrages, wenn er gestellt worden wäre, eine neue gesetzliche Bestimmung zu treffen. Gesezt also, ein Antrag hätte vorgelegen, so

konnte daraus, da die Regierung sich nicht hätte damit vereinigen können, nichts Anderes folgen, als daß es einstweilen beim Bisherigen bliebe, nämlich bei dem, was in der Verordnung von 1836 als allgemeiner Rechtsgrundsatz angenommen worden ist. Aus allen diesen Gründen würde es daher die Regierung durchaus nicht haben rechtfertigen können, wenn sie mit einem so wichtigen und viel begehrten Gesetze hätte Anstand nehmen wollen.

Prinz Johann: Es ist vielfach gefragt worden, ob ein Mißverständnis zwischen Regierung und Kammern oder zwischen beiden Kammern allein stattgefunden habe? Ich glaube, daß zwischen der Regierung und den Kammern ein Mißverständnis stattfand, denn die Folgerung aus allgemeinen Sätzen ist von beiden Kammern gezogen worden. Das folgt aus der ständischen Schrift, die von beiden Kammern doch formell ausgegangen ist und mit durch den Bericht der ersten Kammer unterstützt wird. Ich glaube also nicht, daß man sagen könne, daß eine Differenz zwischen beiden Kammern, sondern daß mehr ein Mißverständnis zwischen beiden Kammern und der Staatsregierung obgewaltet hat.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Die Aeußerung Sr. Königl. Hoheit giebt mir Anlaß zu einer zweiten Bemerkung. Nämlich wenn wirklich zwischen der Regierung und beiden unter sich einstimmigen Kammern Mißverständnis vorgewaltet hätte, und dies von der Regierung noch in Zeiten bemerkt worden wäre, so hätte allerdings der Regierung die Verpflichtung obgelegen, dieses Mißverständnis aufzuklären und darüber sich auszusprechen; das war aber nicht möglich, weil die Schrift erst 10 Tage nach dem Schlusse des Landtags an die Regierung kam. Nun ist noch die Frage entstanden, ob die Regierung Veranlassung hatte, noch während der Kammerverhandlungen über diesen Gegenstand sich auszusprechen. Ich habe es zwar dankbar zu erkennen, daß die geehrte Deputation das Ministerium in dieser Hinsicht in ihrem Berichte S. 541 entschuldigt; allein so dankbar ich dafür auch bin, so kann der Regierung doch nicht damit genügt sein; ich glaube vielmehr, die Regierung hat sich als vollständig gerechtfertigt anzusehen. Nämlich es fragt sich: wann hatte die Regierung Anlaß, sich über diesen Gegenstand auszusprechen? Bei den Verhandlungen der zweiten Kammer hatte sich der damalige Vorstand des Ministeriums des Innern, wie auch anerkannt ist, auf das entschiedenste gegen diese Ansicht der zweiten Kammer geäußert und sich dahin ausgesprochen, wie die Ansicht der Regierung noch heute ist. Dahingegen ist bei den Verhandlungen der ersten Kammer nicht ein einziges Mal der Anlaß vorgekommen, wo die Regierung die Ansicht fassen konnte, daß die geehrte Kammer in dieser Hinsicht etwas an den bisherigen Rechtsgrundsätzen geändert wissen wolle. Einen Anlaß hatte sie vielleicht dazu in einer beiläufigen Aeußerung, welche in dem Bericht der damaligen Deputation enthalten ist. Allein mag der Sinn dieser beiläufigen Bemerkung gewesen sein, welcher er wolle, die Regierung konnte